

§ 1 Rechtliche Grundlage

1. Die vorliegende Verhaltensvereinbarung ergänzt die Bestimmungen über die Schulordnung im Unterrichtsgesetz (§ 43 - 58) und die Verordnung des Bildungsministeriums vom 24. Juni 1974 im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Haus Firnbergplatz 1.
2. Jede Person, die unserer Schulgemeinschaft angehört, soll sich so frei wie möglich entfalten und sich in der Gemeinschaft wohlfühlen können. Er/Sie soll aber auch eine Mitverantwortung gegenüber der Gemeinschaft anerkennen und deren Wohl fördern.

Gutes Benehmen und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundlagen eines guten Zusammenlebens.

§ 2 Räume der Hertha Firnberg Schulen am Firnbergplatz 1

1. SchülerInnen dürfen sich während der Unterrichtszeit (weil sie z.B. den Religionsunterricht nicht besuchen) nur im Foyer und bei den Bänken in den Gängen aufhalten. Sie müssen sich absolut ruhig verhalten, damit der Unterricht nicht gestört wird. Der Aufenthalt in den Garderoben ist verboten.
2. Das Schulgebäude darf von den SchülerInnen nur durch den Eingang im ersten Hof in Richtung der Küchen betreten werden, damit der Weg in die Garderoben möglichst kurz gehalten wird. Dort sind die Schuhe und die Überbekleidung abzulegen.

§ 3 Garderoben und Schließfächer:

1. Jede/r SchülerIn ist für Ordnung und Sauberkeit in den Garderoben selbst verantwortlich. Die Schulwarte sind angewiesen, Fälle grober Unordnung in der Direktionskanzlei zu melden.

Die Arbeit der SchulwartInnen umfasst nicht das Beseitigen von Unordnung in den Klassen (liegen gelassene Schulsachen, nicht gereinigte Fächer, beschmutzte Tische). In diesem Fall sind die SchülerInnen selbst für die Reinigung der Klasse heranzuziehen.

Wird in den Klassen gegessen, ist dafür zu sorgen, dass Verpackungen und Speisereste nicht im Papierkorb in den Klassen zu entsorgen sind, sondern im eigens dafür vorgesehenen Container im Erdgeschoß der Schule (Mittelgang beim Ausgang zu den LehrerInnen-Parkplätzen).

2. Für das abhanden gekommene persönliche Eigentum haftet weder die Schule noch der Elternverein. Daher sind Geld und Wertgegenstände sowie Schulsachen und Kleidungsstücke nur auf eigenes Risiko aufzubewahren.

Die Schulleitung empfiehlt, den Inhalt der SchülerInnenspinde in der jeweiligen Haushaltsversicherung der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

3. Vor den Sommerferien sind alle Spinde und Schließfächer vollständig zu räumen.

§ 4 Schulschuhe

1. Schulzugehörige Personen haben im Hause Schulschuhe zu tragen.
2. Von den Schülerinnen und Schülern sind als Schulschuhe Serviceschuhe oder vergleichbare Schuhe mit dunkler, glatter Sohle (maximal 5 cm Absatzhöhe beim Damenschuh) oder als Alternative Gesundheitsschuhe mit Korksohlen (siehe Abbildungen) zu tragen.



3. Alle LehrerInnen und SchulwartInnen sind verpflichtet, SchülerInnen zum Tragen von Schulschuhen aufzufordern.
4. Im Kochunterricht sind berufsspezifische, rutschfeste Schuhe zu tragen. Das Tragen dieser Schuhe ist nur in den Funktionsräumen erlaubt.

§ 5 Bekleidung & Schmuck

Im täglichen Schulbetrieb ist Sport- und Freizeitbekleidung (d.h. z.B. Skaterhosen, Kapperln, bauchfreie T-Shirts, Tops mit Spaghettiträgern, schulterfreie Tops, Leggings, Miniröcke, kurze Hosen für Mädchen und Burschen*, tiefe Ausschnitte) für Schülerinnen und Schüler verboten.

T-Shirts mit Aufdruck sind grundsätzlich unter der Bedingung erlaubt, dass diese weder politisch motiviert sind noch durch die transportierte Botschaft der Schulphilosophie widersprechen.

* Bei außergewöhnlicher Hitze wird der Raum verdunkelt, der Unterricht gegebenenfalls in kühlere Räume verlegt bzw. disloziert geführt. Die Möglichkeit „hitzefrei“ zu geben, ist im österreichischen Schulrecht nicht vorgesehen.

Das Tragen sichtbarer Piercings ist in allen Gegenständen verboten, das Tragen von Ohrringen ist jedoch erlaubt.

2. Bei offiziellen Veranstaltungen, wie z. B. an den Tagen der offenen Tür, ist festlich elegante Bekleidung in dunklen oder gedeckten Farben zu tragen.
3. Bei Präsentationen ist Businesslook vorgeschrieben, damit geübt werden kann, wie man professionell auftritt. Falls SchülerInnen Businesslook noch nicht verstehen, kann auch als Übergangslösung die Servicekleidung getragen werden.
4. An jenen Tagen, an denen die Serviceuniform gebraucht wird (Service, Rezeption, Präsentationen, Betriebspraktikum), müssen die SchülerInnen in der Früh mit der Uniform kommen und sie den ganzen Tag tragen. So kann die teure Kleidung (weil sie nicht in die Spinde gestopft wird) geschont, gepflegt und gereinigt werden.

5. Bekleidung bei Reife- und Diplomprüfung:

Frauen: dunkler Hosenanzug oder Kostüm (Rock mindestens Knie bedeckend), dunkle elegante Schuhe (max. 5 cm Absatzhöhe)

Männer: dunkler Anzug und Krawatte, dazu passende, dunkle Socken und dunkle, elegante Schuhe

Bei der Zeugnisverteilung ist dieselbe Kleidung zu tragen wie bei der Reife- und Diplomprüfung.

§ 6 Rauchen

1. Das Rauchen ist entsprechend der gesetzlichen Grundlage im Schulgebäude und am gesamten Schulgelände für alle verboten. Dies betrifft auch sämtliche WC-Anlagen und den gesamten Garderobenbereich.

Als Schulgelände gelten auch der Parkplatz hinter der Schule und der Weg vor dem Schulgebäude bis zu den Toren.

§ 7 Klassenzimmer

1. Jede Klasse hat dafür zu sorgen, dass die Ordnung in der Klasse aufrechterhalten wird. SchülerInnen und Unterrichtende sind für Folgendes verantwortlich:
 - a) dass vor Unterrichtsbeginn alle Sessel auf den Boden gestellt werden;
 - b) dass am Schluss jeder Unterrichtsstunde das Whiteboard gelöscht wird; die Whiteboards sind besonders sorgfältig zu behandeln, da die Oberfläche sehr empfindlich ist.
 - c) dass passende Stifte für das Whiteboard rechtzeitig im Sekretariat ausgetauscht werden;
 - d) dass beim Verlassen des Unterrichtsraumes die Sessel auf die Tische gestellt werden;
 - e) Laptops sind im Turnsaalbereich verboten. Diese sind in den Schließfächern in den Klassen aufzubewahren.
2. Vor den Unterrichtsstunden, die nicht in den Stammklassen abgehalten werden, sind die Klassenräume in Ordnung zu bringen, so dass jederzeit Unterricht mit SchülerInnen anderer Klassen stattfinden kann. Bankfächer und Tische sind aufzuräumen, Fensterbretter müssen leergehalten werden.
3. Die Verwendung von Mobiltelefonen ist während des Unterrichts und bei Veranstaltungen untersagt. Bei Zuwiderhandeln werden die Geräte von den Lehrkräften abgesammelt und in der Direktion deponiert. Dort sind sie von den SchülerInnen am Ende des Unterrichtstages abzuholen.

§ 8 Unterricht

1. Das Aufsuchen der Toiletten muss den SchülerInnen jederzeit gestattet sein. Das Mobiltelefon ist auf Verlangen der Lehrkraft am LehrerInnentisch zu deponieren
2. Offene Getränke dürfen nicht auf den Tischen stehen; verschlossene (Wasser-)flaschen sind jedoch erlaubt. Die Fensterbretter sind aus feuerpolizeilichen Gründen gänzlich freizuhalten.
3. Essen während des Theorieunterrichtes ist nicht gestattet.

§ 9 Pausenaufsicht

1. Laut Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) wird eine Pausenaufsicht in der Früh von 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr und in der Pause von 9.40 Uhr bis 9.55 Uhr gehalten.

§ 10 Verlassen des Schulhauses

1. Das Verlassen des Schulhauses ist während der Unterrichtsstunden nur bei unvorhersehbaren Vorkommnissen (z.B. Übelkeit) mit einem Abmeldeschein (im Sekretariat erhältlich) gestattet.

Minderjährige SchülerInnen müssen von einer/m Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abgeholt werden, die/der im Sekretariat den Abholschein unterschreibt.

Bei vorhersehbaren Anlässen (z.B. Arztbesuch) ist eine schriftliche Abmeldung, unterfertigt von den Erziehungsberechtigten, beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin im Vorhinein (spätestens am selben Tag) abzugeben. In diesem Fall gilt die „Eigenberechtigung“ nicht. Es ist außerdem weder ein Abmeldeschein noch die Abholung der betroffenen SchülerInnen erforderlich.

2. Das Verlassen des Schulhauses ist für minderjährige SchülerInnen während der Mittagspause mit einer Bestätigung des/der Erziehungsberechtigten möglich. Diese wird zu Schulbeginn beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin abgegeben. Minderjährige SchülerInnen, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, dürfen während des Religionsunterrichts das Schulhaus nicht verlassen.

§ 11 Abwesenheit einer Lehrkraft

1. Die Abwesenheit einer Lehrkraft ist bis spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn in der Administration zu melden.

§ 12 Einrichtung

1. Alle SchülerInnen sind zur Schonung des Schulgebäudes und des Inventars verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen können die SchülerInnen zur Wiedergutmachung herangezogen werden.
2. Etwaige Gebrechen sind unverzüglich einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.
3. Um die technischen Geräte in den Funktions-Räumen (EDV-Säle, BWZ etc-) und der Bibliothek zu schonen, dürfen keinesfalls Speisen und Getränke mitgebracht werden. Diese Räume müssen nach jeder Unterrichtsstunde von den Unterrichtenden versperrt werden.
4. Aus der Praxisabteilung darf kein Equipment (z. B. Porzellan, Glas und Besteck etc.) entfernt werden. Die Funktionsräume der Praxis stehen nur zu Unterrichtszwecken zur Verfügung.

§ 13 Turnsaal

1. In den Turnsaalbereich dürfen keine Laptops mitgenommen werden.
2. Mäntel und Straßenschuhe bleiben in den Garderoben (auch in Randstunden).

3. Bälle dürfen erst zu Stundenbeginn ausgegeben werden, um den Turnsaal und die Garderoben vor Vandalismus zu schonen. Vor dem Verlassen des Turnsaals oder des Sportplatzes sind Bälle wieder von der Lehrkraft einzusammeln.

§ 14 Schulfremde Personen

1. Schulfremde Personen haben sich aus Sicherheitsgründen an der Rezeption oder im Sekretariat anzumelden. Als schulfremde Personen gelten alle Personen, die nicht SchülerInnen der Schulen sind oder an den Schulen in der Lehre bzw. Verwaltung beschäftigt sind.
Werbliche Aktivitäten und Ankündigungen jeglicher Art durch schulfremde Personen sind am Schulgelände und im Schulhaus nur mit Genehmigung der Direktion erlaubt. Das Zuwiderhandeln ist sofort im Sekretariat zu melden.

§ 15 Umgangsformen

1. Es ist Schulkultur, dass einander alle Personen im Schulhaus grüßen (Grüßen, Kopfnicken, Blickkontakt). Wir nehmen aufeinander Rücksicht (z.B. durch Ausweichen am Gang, Tür aufhalten etc.).
2. Wir verwenden gendersensible Sprache und legen Wert darauf, die Geschlechter sprachlich sichtbar zu machen.
3. In den Waschräumen auf der Toilette ist benutztes Papier in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Um ein Herausquellen zu verhindern, gegebenenfalls kurz auf den Papierberg drücken. Die Waschmuschel ist so nachzuspülen, dass Haare und sonstige Verunreinigungen im Handwaschbecken entfernt werden.
4. Wenn man Direktion, Administration, Sekretariat, Buchhaltung oder Wirtschaftsleitung betritt, ist zu grüßen und das Anliegen höflich vorzutragen.
5. Gästen des Hauses ist mit größter Höflichkeit zu begegnen.
6. Den Anweisungen der SchulwartInnen bezüglich der Einhaltung der Verhaltensvereinbarung ist höflich Folge zu leisten.
7. Für die Vorsitzenden der Reife- und Diplomprüfung ist ein Blumenstrauß vorzubereiten.

§ 16 Umgang mit dem Notebook

1. Beim Verlassen des Klassenraums sind die Notebooks entweder mitzunehmen oder in den Klassenspinden versperrt aufzubewahren.
2. Der eigenverantwortliche sorgsame Umgang mit den Notebooks wird im Rahmen eines Workshops im 2. Jahrgang im sogen. Notebook-Kodex festgelegt. Dieses von der Klasse formulierte Commitment ist einzuhalten.

§ 17 Verhalten im Schulnetzwerk

1. In einer guten Schulgemeinschaft ist der sorgsame Umgang mit dem Schulnetzwerk, die Nutzung des Internet-Zugangs und der sichere Umgang mit den eigenen Daten (Datenschutz/-sicherung) verpflichtend.
2. Um ein schnelles Internet für alle zu ermöglichen, ist der Internetzugang der Schule ausschließlich für schulische Zwecke und auf keinen Fall für private Verwendungen (Musik/Spiele/Videos ...) zu nutzen.
3. Schon der alleinige Versuch, ein Passwort oder Daten zu stehlen, sich illegal Zugriff auf das Schulnetz bzw. die Schulserver zu verschaffen und jede Form der Sabotage, werden sanktioniert. Das kann – je nach Schwere des Vergehens – auch zum Schulausschluss führen.

§ 18 Verstöße gegen die Verhaltensvereinbarung

1. Alle Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass die Verhaltensvereinbarung von den SchülerInnen in allen Punkten eingehalten wird.
2. Verletzungen dieser Verhaltensvereinbarung können nach § 47 SCHUG und der VO Schulordnung behandelt werden. Beispielsweise können Vergünstigungen, die Klassen gewährt wurden, wieder gestrichen werden. Mehrmalige Verwarnung durch Klassenvorstand/Klassenvorständin, Direktion oder FachvorständInnen wird sanktioniert (von der „Betragensnote“ bis zur Androhung des Schulausschlusses).
3. Diese Verhaltensvereinbarung wird von den Erziehungsberechtigten und SchülerInnen mit Unterschrift zur Kenntnis genommen. Die Eltern von eigenberechtigten SchülerInnen müssen die Verhaltensvereinbarung nicht unterschreiben.

Name: _____

Jg./Klasse: _____ Schuljahr 20...../.....

Ich habe die Verhaltensvereinbarung zur Kenntnis genommen:

Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Datum Unterschrift der Schülerin/des Schülers
